

Vergleich alte und neue Satzung

Satzung einer unselbstständigen fiduziarischen Stiftung

Satzung der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger -Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger -Stiftung“

und ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird verwaltet von der Stadt Winnenden (Stiftungsträger) und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Sitz der Stiftung ist in Winnenden.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Aufgaben im ausschließlich sozialen Bereich und dient der sachgerechten Unterstützung der Altenpflege, der Jugendarbeit und der sozial Schwacher.
2. Die Aufgaben sind innerhalb der Stadt Winnenden begrenzt. Insbesondere die Alten- und Jugendpflege ist zu fördern.

Neu hinzugekommen:

3. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere der sozial Schwacher.

Neu hinzugekommen:

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuervergünstigung

Änderung:	
Alt	Neu
<p>Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung darf eine natürliche oder juristische Person nicht durch stiftungszweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p>	<p>Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem durch Vermächtnis der Stifterin zugewendeten Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Winnenden Blatt 639 BV Nr. 15 der Gemarkung Winnenden, Flurstück 4005/2, Wiesenstraße 14, 14/1, Gebäude- und-Freifläche, mit 1.672 m², derzeit belastet nach Abt. II Nr. 3 mit einem Erbbaurecht bis 19. September 2104 für Eberhard Guido Peter Hecht, geboren am 19.08.1940, sowie nach Abt. II Nr. 4 mit einem Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Erbbauberechtigten des im Erbbaugrundbuch von Winnenden, Blatt 12.856 BV-Nr. 1 eingetragenen Erbbaurechtes.

Alle aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge oder erworbenen Vermögenswerte gehören zum Stiftungsvermögen.

2. Zustiftungen sind bei Annahme durch den Stiftungsträger zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
3. Das Stiftungsvermögen sowie Spenden abzüglich der Verwaltungskosten dürfen ausschließlich zur Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen und den Spenden zu verfolgen:

Änderung	
Alt	Neu
<p>5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.</p>	<p>5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 62 AO sind möglich.</p>

- Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.

§ 5 Verwaltung des Vermögens

- Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.
- Der Stiftungsträger wickelt die Vergabe der Stiftungsmittel ab.
- Er erhält für seine Verwaltungstätigkeit folgende Vergütung/Kosten erstattet:
5 % der jährlichen aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge.
- Der Stiftungsträger hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan vorzulegen, der die für das nächste Geschäftsjahr vorgesehene Verwendung der Erträge angibt, und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, soweit der Träger der Stiftung es nicht anders festlegt.

§ 7 Stiftungsorgane

- Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.

Änderung	
Alt	Neu
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.	2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

- Für die satzungsmäßigen Tätigkeiten der Mitglieder des Stiftungsbeirats kann eine angemessene Entschädigung durch den Träger vorgesehen werden.
- Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Stiftungsbeirats nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus vier Mitgliedern.
2. Mitglieder des Stiftungsbeirats sind
 - a) der jeweilige Kämmerer der Stadt Winnenden
 - b) der jeweilige Vorsitzende der „Freie Wählervereinigung Winnenden“
 - c) der jeweilige Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat der Stadt Winnenden am größten vertretenen Partei, sowie
 - d) der jeweilige Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat der Stadt Winnenden am zweit größten vertretenen Partei,

wobei klarstellend bei lit. c) und d) die Freie Wählervereinigung Winnenden im Gemeinderat der Stadt Winnenden nicht mit zu berücksichtigen ist. Auch sind bei lit. c) und d) solche Parteien nicht zu berücksichtigen, welche in einem Verfassungsschutzbericht genannt sind.
3. Die Mitglieder sind für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Kämmerer der Stadt Winnenden bzw. Vorsitzender der Freie Wählervereinigung Winnenden bzw. Vorsitzender der jeweils zwei größten im Gemeinderat der Stadt Winnenden vertretenen Parteien -wie vorstehend in Ziffer 2 beschrieben- bestellt.
4. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.
5. Der Stiftungsbeirat kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
6. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
7. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

2. Der Stiftungsträger hat auf Verlangen dem Stiftungsbeirat über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeiten betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
3. Der Stiftungsbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Entlastung des Stiftungsträgers;
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Oberprüfung des Rechenschaftsberichts,
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind zulässig.
2. Sie werden vom Stiftungsbeirat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers.
3. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
4. Vor Satzungsänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 11 Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

1. Eine Kündigung durch den Stiftungsträger ist nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer rechtswirksamen Kündigung wird die Stiftung aufgelöst.
2. Wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Stiftungsträger und der Stiftungsbeirat mit Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern die Auflösung der Stiftung beschließen.

Änderung	
Alt	Neu
3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Winnenden, die es für satzungsgemäße Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.	3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Winnenden, die es für satzungsmäßige Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stiftung tritt am Tage des Todes von der Stifterin Frau Anna Maria Lutz geborene Hinger, geboren am 28.02.1928, wohnhaft in 71364 Winnenden, Herderweg 16, in Kraft.